

V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem **Landkreis Wolfenbüttel**

und

der **Stadt Braunschweig**

§ 1

- (1) Die Stadt Braunschweig und der Landkreis Wolfenbüttel verpflichten sich gegenseitig nach Maßgabe des § 2 zur Leistung von pauschalisierten Sachkostenbeiträgen für aufgenommene auswärtige Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 105 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) aus ihren Gebieten. Maßgebend für die Schülerzahl ist der Stichtag für die Erhebung zur amtlichen Schulstatistik des Landesverwaltungsamtes. Änderungen im Laufe des Schuljahres bleiben unberücksichtigt.
- (2) 1. Keine Sachkostenbeiträge werden erhoben für die aufgenommenen auswärtigen Schülerinnen und Schüler, für deren Bildungsgang der jeweils zuständige Schulträger selbst ein Angebot bereithält.
2. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Entscheidungen der Schulbehörde nach § 63 Abs. 3 NSchG eine andere Schule besuchen sowie für Schülerinnen und Schüler, die Schulen der Stadt Braunschweig besuchen, und zwar
 - a) Orientierungsstufen- und Hauptschülerinnen und -schüler aus den Ortsteilen Hordorf, Klein Schöppenstedt und Weddel der Gemeinde Cremlingen,
 - b) Realschülerinnen und -schüler und Gymnasialschülerinnen und -schüler aus den Gemeinden Cremlingen mit sämtlichen Ortschaften, Erkerode, Veltheim und Sickinge mit den Ortsteilen Hötzum, Niedersickinge, Obersickinge und Volzum,
 - c) Gymnasialschülerinnen und -schüler aus der Gemeinde Evessen,
 - d) Schülerinnen und Schüler in den berufsbildenden Schulen aus den Gemeinden Cremlingen, Erkerode, Veltheim, Sickinge mit den Ortschaften Hötzum, Niedersickinge und Obersickinge, Volzum und Evessen mit den Ortsteilen Evessen, Hachum und Gilzum,
 - e) Sonderschülerinnen und -schüler "K" aus dem Landkreis Wolfenbüttel

...

3. Die Stadt Braunschweig verpflichtet sich, Schülerinnen und Schüler aus den zu a) bis e) genannten Gemeinden und Ortsteilen in den entsprechenden Schulen aufzunehmen.

§ 2

Der Sachkostenbeitrag beträgt für Schülerinnen und Schüler

- a) der *allgemeinbildenden Schulen*
- ohne Sonderschülerinnen und -schüler "G" und "K" - ab dem Schuljahr 1993/94 1.450,-- DM
- b) in Sonderschulen "G" 2.000,-- DM
- c) in Sonderschulen "K" 7.000,-- DM
- d) im *berufsbildenden Schulwesen*
- in der Berufsschule mit Teilzeit- und Blockunterricht 440,-- DM
- in den kooperativen Berufsgrundbildungsjahren für Schuljahr 1993/94 600,-- DM
ab Schuljahr 1994/95 880,-- DM
- in dem schulischen Berufsgrundbildungsjahr Agrarwirtschaft
in den Berufsfachschulen Wirtschaft (1- u. 2-jährig)
in den Klassen II der 2-jährigen Berufsfachschulen (außer Technik)
-
- in den Berufsaufbauschulen (außer Technik)
Fachoberschulen (außer Technik) und
Fachgymnasien (außer Technik) 1.250,-- DM
- in den Klassen II der 2-jährigen Berufsfachschule Technik
in der Berufsaufbauschule Technik
in der Fachoberschule Technik
im Fachgymnasium Technik 1.800,-- DM
- in den schulischen Berufsgrundbildungsjahren (außer Agrarwirtschaft)

im Berufsvorbereitungsjahr

in den 1-jährigen Berufsfachschulen und den
Klassen I der 2-jährigen Berufsfachschulen
(außer Wirtschaft)

in den Fachschulen (außer Maschinentechnik,
Elektrotechnik, Bautechnik und Feinwerktechnik)

2.500,-- DM

- in der 2-jährigen Fachschule Maschinentechnik,
Elektrotechnik, Bautechnik und Feinwerktechnik
in Vollzeitform

3.000,-- DM

- in der 2-jährigen Fachschule Maschinentechnik,
Elektrotechnik, Bautechnik und Feinwerktechnik
in Teilzeitform

600,-- DM

Die Abrechnung erfolgt nach Schuljahren. Der Gesamtbetrag wird
fällig am 01. Juli des auf den Stichtag zur Ermittlung der Schüler-
zahl folgenden Rechnungsjahres.

§ 3

Der aufnehmende Schulträger verpflichtet sich, die aufgenommenen
auswärtigen Schülerinnen und Schüler den Schülerinnen und Schülern
aus seinem Gebiet hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen gleich-
zustellen.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 1993/94
in Kraft. Sie wird für die Dauer der Schuljahre 1993/94 bis 1995/96
geschlossen.

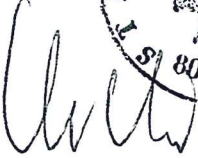
§ 5


Die bisherigen Vereinbarungen treten mit Ablauf des Schuljahres
1992/93 außer Kraft.

Braunschweig, den 27.6.95
Stadt Braunschweig

Wolfenbüttel, den 13.7.95
Landkreis Wolfenbüttel


Oberbürgermeister


Oberstadtdirektor


Landrat


Oberkreisdirektor

